

Petition und Härtefall



Petition und Härtefall

Flüchtlingshilfe Lippe e.V.
Frank Gockel
Lemgoer Str. 2
32756 Detmold

Übersicht

- Petition

- Gesetzliche Regelungen
- Übersicht
- Bundespetitionsausschuss
- Landespetitionsausschuss
- Bund \leftrightarrow Land
- Unzuständigkeit
- Gesetzliche Regelungen
- Verlauf einer Petition

- Härtefallkommission

- Gesetzliche Grundlagen
 - Mitglieder
 - Rahmenbedingungen
 - Entscheidungsgrundsätze
 - Selbstbefassung
 - Anschrift
 - Verfahren
- Beispiele

Petition



Gesetzliche Regelungen

- **Artikel 17 Grundgesetz**
- Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Petition – Gesetzliche Regelungen

- **Artikel 4 Abs. 1 Landesverfassung NRW**
- Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23. Mai 1949 festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht

Übersicht

- Zur Wahrnehmung dieses Grundrechts hat sowohl der Bundestag, als auch die Parlamente der einzelnen Ländern Petitionsausschüsse eingerichtet.
- Petition - lateinisch *petitio* = Bittschrift, Gesuch, Eingabe
- Es ist zu überlegen, welcher Petitionsausschuss für das Anliegen der richtige Petitionsausschuss ist.

Bundespetitionsausschuss

- Der Bundespetitionsausschuss ist zuständig, wenn
 - Bundesgesetze betroffen sind und
 - Bundesbehörden für die Ausführung verantwortlich sind
- Typische Behörden:
 - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 - Bundespolizei
 - Deutsche Konsulate im Ausland
 - Bundesagentur für Arbeit

Landespetitionsausschuss

- Der Landespetitionsausschuss ist zuständig, wenn
 - Landesgesetze, Landesbehörden, Kreise, Städte oder Gemeinden betroffen sind, oder
 - wenn Bundesgesetzen, betroffen sind, und
 - Landesbehörden für die Ausführung verantwortlich sind
- Typische Behörden:
- Alle Behörden der Kreisverwaltung (Ausländerbehörde, Schulamt...)
- Alle Behörden der Gemeinde (Sozialamt, Ordnungsamt...)

Bund ↔ Land

- Was passiert, wenn der „falsche“ Petitionsausschuss angerufen wurde?
 - Der angerufene Petitionsausschuss informiert den Petenten und leidet die Petition an den „richtigen“ Petitionsausschuss weiter.
 - Allerdings kann hierdurch Zeit verloren gehen.
-
- Die Mitglieder des Petitionsausschusses setzen sich aus Parlamentarier zusammen, die in den Petitionsausschuss gewählt wurden.

Bund ↔ Land

- Adresse Bundespetition

- **Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss**
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 (0)30 227 35257
Fax: +49 (0)30 227 36053
E-Mail: post.pet@bundestag.de

- Adresse Landespetition

- **Der Präsident des Landtags NRW
Petitionsausschuss**
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 884 2143/4248
Fax: +49 (0)211 884 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de

Unzuständigkeit

- Welcher Petitionsausschuss ist bei Gerichtsentscheidungen zuständig?
- Art. 97 Abs. 1 GG: Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.
- Eine gerichtliche Entscheidung kann nicht mit einer Petition angefochten werden.
- Allerdings kann im Vorfeld einer Gerichtsentscheidung erreicht werden, dass die Verwaltung ein entsprechendes Verhalten einnimmt.

Unzuständigkeit

- Welcher Petitionsausschuss ist zuständig im zivilrechtlichen Bereich (z.B. Nachbarschaftsstreitigkeiten?)

- Keiner.

Gesetzliche Regelungen

- **Artikel 41a Landesverfassung NRW**
- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse über Petitionen gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes sind die Landesregierung und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden und sonstige Verwaltungseinrichtungen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes stehen, verpflichtet, dem Petitionsausschuss des Landtags auf sein Verlangen jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

Gesetzliche Regelungen

- **Artikel 41a Landesverfassung NRW**
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss auf sein Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akten zugänglich zu machen. Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten und beteiligte Personen anzuhören. Nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung kann der Petitionsausschuss Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

Gesetzliche Regelungen

- **Artikel 41a Landesverfassung NRW**
- (3) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann der Petitionsausschuss die ihm gemäß Absatz 1 und 2 zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der eidlichen Vernehmung auf einzelne Mitglieder des Ausschusses übertragen; auf Antrag des Petitionsausschusses beauftragt der Präsident des Landtags Beamte der Landtagsverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse. Artikel 45 Abs. 1 und 2 findet sinngemäß Anwendung.

Verlauf einer Petition

- Der Petitionsausschuss hat das Recht und die Pflicht, die Verwaltung zu kontrollieren.
- Er kann aber keine direkte Einflussnahme durchführen, also z.B. Verwaltungsentscheidungen erlassen oder aufheben.

Verlauf einer Petition

- In der Regel wendet sich der Petant per Post, Fax oder Mail mit einem Anliegen an den Petitionsausschuss.
- Briefe und Faxe müssen unterschrieben werden.
- Wird die Petition für einen Dritten gestellt, sollte eine Vollmacht beiliegen, dass diese gestellt werden darf.
- Es sollte eine Erlaubnis vorliegen, dass der Petitionsausschuss in die notwendigen Akten sehen darf.
 - „Hiermit erlaube ich, Vorname Nachname, Geburtsdatum, Herrn/Frau Vorname Nachname, eine Petition für mich einzulegen. Ich erlaube den Petitionsausschuss in alle den Verfahren betreffenden Verwaltungsvorgängen Akteneinsicht zu nehmen
Datum, Unterschrift“

Verlauf einer Petition

- Die Petition sollte Begründet werden.
- Hilfreich ist auch eine Übersicht über die wichtigsten Daten:
 - Name, Adresse und Telefon Petitionssteller
 - Name, Adresse, Geburtsdatum und Telefon desjenigen, für den die Petition gestellt wurde (inkl. Familienmitglieder)
 - Name, Adresse, Telefonnummer, Aktenzeichen der Verwaltungsbehörden
- Es kann gebeten werden, dass ein/eine bestimmte Berichterstatter /in benannt wird.
- Es ist nicht erforderlich, dass Unterschriftenlisten mit Petitionen eingereicht werden müssen.

Verlauf einer Petition

- Der Petitionsausschuss prüft als erstes, ob die Petition zulässig ist und ob der Petitionsausschuss zuständig ist (Land \leftrightarrow Bund).
- In der Regel bestimmt der Petitionsausschuss ein/eine Berichterstatter/in.
- Diese/r klärt als erstes den Sachverhalt, indem er/sie z.B.
 - Akteneinsicht nimmt und
 - die Verwaltung um eine Stellungnahme bittet.
 - In der Regel passiert dieses über den „hierarchischen Weg“,
 - z.B. MKFFI \rightarrow Bezirksregierung \rightarrow Ausländerbehörde

Verlauf einer Petition

- Auch Besichtigung vor Ort sind möglich
- Der/die Berichterstatter/in kann auch zu einem Erörterungstermin laden.
 - Dabei wird sowohl der Pedant, die Person, für welche die Petition geschrieben wurde, als auch die Verwaltung geladen
 - Ziel ist es dann, zwischen den Parteien zu vermitteln.
- Der/die Berichterstatter/in informiert über das Ergebnis den Petitionsausschuss.
- Der Petitionsausschuss beschließt dann eine Empfehlung, die allen Parteien schriftlich zugeht. Ein „Umsetzungszwang“ besteht nicht.

Härtefall



Gesetzliche Grundlagen

- § 23 Abs. 1 AufenthG: Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

Gesetzliche Grundlagen

- Mit der "Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes und zur Regelung des Verfahrens" (Härtefallkommissionsverordnung -HFKVO-) vom 14.12.2004 hat die Landesregierung des Landes NRW von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Mitglieder

- Mitglieder:

Organisation	Mitglied	Stellvertreter
Evangelische Kirche	Herr Nikodemus	Herr Dr. Heinrich
Katholische Kirche	Herr Strätling	Herr Pastor Schäffer
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW	Frau Piecuch	Herr Kreisel
Ausländerbehörde	Herr Volmering	Herr Schlya
Flüchtlingsrat NRW	Frau Dr. Derendorf	Frau Heinemann
Ärzeschaft	Herr Dr. Gierlichs	Frau Dr. Joksimovic
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW	Frau Humpert	Frau Sickert
PRO Asyl	Herr Hügel	Herr Dr. Marinos
Vorsitzende - MKFFI	Frau Marx	

Rahmenbedingungen

- Ein Härtefallersuchen **ist** nicht stattzugeben, für Ausländer
 - die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten,
 - für die keine nordrhein-westfälische Ausländerbehörde zuständig ist,
 - die nicht ausreisepflichtig sind,
 - die keinen ordnungsgemäßen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben
 - gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist,
 - denen ein Aufenthaltstitel nach § 5 Abs. 4 AufenthG versagt wurde
 - Gefahr der freiheitlich demokratischen Grundordnung
 - Begehen von Gewalttätigkeiten zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele
 - Wenn ein besonderes schweres Ausweisungsinteresse vorliegt.

Rahmenbedingungen

- Ein Härtefallersuchen **soll** nicht stattgegeben werden bei Ausländern:
 - die sich entgegen einem Einreise -und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten, es sei denn, eine Ausreise ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich,
 - für die noch eine Aufenthaltserlaubnis erlangt werden kann
 - die zur Fahndung ausgeschrieben sind oder keine ladungsfähige Adresse haben,
 - die Straftaten von erheblichem Gewicht i.S.d. § 23a AufenthG begangen haben,
 - Bei Vorlage eines schweren Ausweisungsinteresses,
 - für die der Termin einer Rückführung bereits feststeht.

Entscheidungsgrundsätze

- Auszug aus den Entscheidungsgrundsätzen der Härtefallkommission:
- „Voraussetzung für einen Härtefall ist ein atypischer Sachverhalt, der sich deutlich durch die für den Betroffenen belastenden Besonderheiten von der Vielzahl möglicher vergleichbarer Fälle abhebt.“

Entscheidungsgrundsätze

- Die Kommission geht insoweit davon aus, dass für eine Ersuchensentscheidung bei umfassender Würdigung aller im Einzelfall relevanten Umstände eine so außergewöhnliche Situation vorliegen muss, dass nach Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung einer Ausreisepflicht und den persönlichen Belangen der Betroffenen an einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet, das öffentliche Interesse aus humanitären Erwägungen zurückstehen muss.

Entscheidungsgrundsätze

- Strafrechtlich relevante Handlungen Betroffener sowie Täuschungen über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände führen in diesem Zusammenhang grundsätzlich zu einer deutlichen Verstärkung des öffentlichen Interesses.
- Darüber hinaus wird das öffentliche Interesse in der Regel überwiegen, wenn der betreffende Ausländer durch organisierte Kriminalität in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust wurde oder sich der Ausreise durch Untertauchen entzogen hat.

Entscheidungsgrundsätze

- Bei der Prüfung der Frage, ob ein Härtefallersuchen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet wird, stehen humanitäre Erwägungen, die in der Person des Betroffenen sowie dessen Angehörigen liegen, im Vordergrund. Der Frage einer wirtschaftlichen und sozialen Integration der hier lebenden Ausländer kommt neben der Aufenthaltsdauer in der Gesamtschau aller Aspekte eine besondere Bedeutung zu.

Entscheidungsgrundsätze

- Die Härtefallkommission wird aber in ihrer Praxis darauf achten, dass das humanitäre Institut des § 23 a AufenthG nicht ausschließlich unter integrativen Aspekten in Anspruch genommen wird.
- Die Zielsetzungen aus Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention –EMRK – können, ebenso wie andere Lebenssituationen, vor allem Aspekte der sozialen und wirtschaftlichen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse, zu einem positiven Votum der Kommission führen. In diesem Zusammenhang dient die Bestimmung des § 23 a Aufenthaltsgesetz aber nicht dem Ausgleich jeglicher Schwierigkeiten und Härten, die durch das normierte System entstehen.

Entscheidungsgrundsätze

- Zeitläufe nach den großen Migrationswellen der neunziger Jahre spielen Verfahren für minderjährig eingereiste, inzwischen erwachsene Ausländerinnen und Ausländer, die ihre Sozialisation im wesentlichen durch die hiesigen Lebensverhältnisse erfahren haben, bei der Arbeit der Kommission eine große Rolle. Die Vorschriften des AufenthG bieten nicht die Möglichkeit, Integrationsleistungen wie gute Leistungen in Schule, Ausbildung oder Beruf und die mit der Loslösung junger Erwachsener aus dem Familienverbund unter Umständen verbundenen erheblichen psychischen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung im Einzelfall kommt es darauf an, ob aufgrund bisher gezeigter Leistungen in Schule, Ausbildung oder Beruf, eine Integration in die hiesigen Lebensbedingungen zu erwarten ist.

Entscheidungsgrundsätze

- Der Härtefallkommission ist bewusst, dass sich die Situation in den Zielstaaten aufgrund der im Asylverfahrensgesetz normierten Bindung der Ausländerbehörden an die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ihrer Beurteilung entzieht.

Entscheidungsgrundsätze

- Die Beurteilung vorgetragener gesundheitlicher Beeinträchtigungen, aufgrund derer ein Verbleib im Bundesgebiet geltend gemacht wird, bereitet im Einzelfall große Probleme. Die Härtefallkommission wird wie bisher an die Qualität vorgelegter ärztlicher Bescheinigungen und Gutachten einen hohen Maßstab anlegen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen allein werden nur in extremen Sondersituationen dazu führen können, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Entscheidungsgrundsätze

- Die Härtefallkommission beachtet in ihrer Arbeit Grundsatzentscheidungen des Gesetzgebers, die obergerichtliche Rechtsprechung, Beschlüsse der ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder und des Bundes (IMK) im Hinblick auf die Gewährung eines humanitären Aufenthaltsrechtes für bestimmte Gruppen sowie deren landesrechtliche Umsetzung durch Erlasse des IM NRW.

Entscheidungsgrundsätze

- Da es sich bei den betreffenden Personen um vollziehbar Ausreisepflichtige handelt, deren Anträge in aller Regel bereits im Gerichtsverfahren eingehend geprüft worden sind, ist bei der Beurteilung der Frage, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt eines ausreisepflichtigen Ausländers rechtfertigen, ein strenger Maßstab anzulegen.“

Selbstbefassung

- Die Härtefallkommission wird nur im Rahmen der Selbstbefassung tätig.
- Um diese Selbstbefassung auszulösen, kann ein Antrag an die Härtefallkommission gerichtet werden.
 - Inhaltlich sollte dieser die selben Informationen erhalten, wie bei einer Petition

Anschrift

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes NRW
Geschäftsstelle der Härtefallkommission
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Mail: haertefallkommission@mkffi.nrw.de

- Fax: 0211 / 837 664144

Frau Petra Krafzig-Konieczny Tel. 0211 / 837 2566	Frau Patricia Herzog Tel. 0211 / 837 2567
Herr Werner Backes Tel: 0211 / 837 2531	Frau Barbara Marx Tel. 0211 / 837 2532

Verfahren

- Zuerst befasst sich ein Vorprüfungsausschuss mit dem Härtefallantrag
- Ist das Ergebnis negativ, wird hierüber die Ausländerbehörde informiert – es kann also sein, dass der Betroffene hierüber keine Kenntnis hat.
- Ist das Ergebnis positiv, wird die Ausländerbehörde gebeten, das Ergebnis des Härtefalls abzuwarten und eine Stellungnahme anzugeben. Die eigentliche Härtefallkommission beschäftigt sich nun mit dem Fall.

Verfahren

- Die Härtefallkommission ist angehalten, möglichst schnell zu entscheiden.
- Kommt sie zu dem Ergebnis, dass dringende humanitäre oder dringende persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt der Ausländerin bzw. des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, beschließt sie ein Härtefallersuchen.
- Dieses wird zeitnah der Ausländerbehörde mitgeteilt, die dann beschließt, ob sie eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.
 - Sie kann dieses von der Lebensunterhaltssicherung abhängig machen.

Verfahren

- Wird kein Härtefallersuchen erteilt, wird hierüber die Ausländerbehörde informiert.
- Die Ausländerbehörde teilt das Ergebnis des Härtefallverfahrens den Betroffenen mit.
- In der Regel beschäftigt sich die Härtefallkommission nur einmal mit einem Fall.

Beispiele



Beispiele

	Petit. Land	Petit. Bund	Härtefallk.
Gut integrierte Jugendliche	(X)		X
Visaerteilung Familienzusammenführung		X	
Gute Integrationsleistungen	X		X
Suizidgefahr bei Abschiebung	X		(X)
Gefahr nach Abschiebung ins Herkunftsland		X	
Sicherheit, dass keine Abschiebung bis Ende des Verfahrens erfolgt			
Persönliche Vorsprache des Betroffenen sinnvoll	X	(X)	
Moderation zwischen den Betroffenen	X	(X)	
Bleibemöglichkeit wegen Eheschließung, Kind	X		X
Andere Fragen außerhalb eines Bleiberechts	X	X	
Gut integrierte „Straftäter“	(X)		

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

